jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/2 9ObA192/92, 9ObA47/05k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1992

Norm

nö GdVBG 1976 §37 Abs1

Rechtssatz

Der Verpflichtung zur Angabe des Grundes der Kündigung wird entsprochen, wenn dem Kündigungsschreiben vom Gekündigten deutlich entnommen werden kann, was in Wahrheit als Kündigungsgrund geltend gemacht wird. Es genügt, wenn entweder einer der in § 37 Abs 2 nö GdVBG aufgezählten Kündigungstatbestände angeführt oder ein Hinweis auf einen entsprechenden Sachverhalt in das Schreiben aufgenommen wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 192/92
  Entscheidungstext OGH 02.09.1992 9 ObA 192/92
- 9 ObA 47/05k
  Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 ObA 47/05k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0081690

Dokumentnummer

JJR_19920902_OGH0002_009OBA00192_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at